

## Bericht des Vorstands der infas Holding Aktiengesellschaft an die Hauptversammlung zu den Angaben nach §§289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2018

Bonn, im April 2019

Der Vorstand hat die einzelnen Punkte geprüft und erstattet den folgenden Bericht:

### **1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 9.000.000,00 € und ist eingeteilt in 9.000.000 Inhaberk Aktien (Stückaktien) zu je 1,00 Euro. Verschiedene Aktiegattungen bestehen nicht.

### **2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen**

Die Aktien sind nicht vinkuliert und können frei übertragen werden. Jede Aktie gewährt das gleiche Stimmrecht. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung der Aktien betreffen, sind der Gesellschaft nicht bekannt. Darüber hinaus sind der Gesellschaft keine Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern bekannt, welche Beschränkungen in Stimmrechten und Übertragung von Aktien beinhalten.

### **3. Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital von über 10 Prozent**

An der Gesellschaft ist die Effecten-Spiegel AG und die Investmentgesellschaft für langfristige Investoren TGV mit jeweils über 20 Prozent zum Bilanzstichtag direkt oder indirekt beteiligt. Die Pen GmbH und Herr Hans-Herbert Döbert sind mit jeweils über 10 Prozent an der Gesellschaft zum Bilanzstichtag direkt oder indirekt beteiligt. Weitere Aktionäre mit Anteilsbesitz über 10 Prozent zum Bilanzstichtag sind der Gesellschaft nicht bekannt.

### **4. Inhaber von Aktien mit Sonderrechten**

Die Gesellschaft hat die Inhaber von Aktien mit keinerlei Sonderrechten ausgestattet und hat auch keine Aktien begeben, die Sonderrechte oder Kontrollbefugnisse verleihen.

### **5. Stimmrechtskontrolle für Arbeitnehmer-Aktionäre**

Es bestehen keine Arbeitnehmerbeteiligungen am Kapital, bei denen die Kontrollrechte nicht unmittelbar ausgeübt werden.

### **6. Vorschriften über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern**

Die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft werden gemäß § 84 AktG vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Nach § 84 Abs. 3 AktG kann eine Abberufung während der Bestellzeit nur aus wichtigem Grund erfolgen. Nach § 9 Nr. 3 der Satzung entscheidet der Aufsichtsrat über Bestellung und Abberufung von Vorständen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Gemäß §§ 5 und 6 der Satzung der Gesellschaft besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder. Im Geschäftsjahr 2018 bestand der Vorstand aus einer Person. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat bestellt werden.

---

Friedrich-Wilhelm-Straße 18  
53113 Bonn

Tel. +49 (0)228/33 60 72 39  
Fax +49 (0)228/31 00 71

www.infas-holding.de  
info@infas-holding.de

---

Sitz der Gesellschaft:  
53113 Bonn

Vorstand der Gesellschaft:  
Dipl.-Soz. Menno Smid (CEO)  
Dipl.-Kfm. Alexander Mauch (CFO)

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Dr. Oliver Krauß

Amtsgericht Bonn  
HRB 17379  
USt.-Ident.-Nr. DE 155601174  
St.Nr. 205/5725/1339  
ISIN: DE0006097108  
WKN: 609710

Notiert: Geregelter Markt (General  
Standard) in Frankfurt am Main

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so ist es einzeln zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat hat dem Vorstand Einzelvertretungsmacht und die Befugnis erteilt, gleichzeitig Rechtsgeschäfte für die Gesellschaft und als Vertreter Dritter abzuschließen. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB in den Grenzen des § 112 AktG befreit.

Satzungsänderungen erfolgen nach § 179 Abs. 2 AktG i. V. m. § 17 Nr. 2 der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und - insoweit abweichend von der gesetzlichen Regelung, die in § 179 Abs. 2 AktG eine Mehrheit vorsieht, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst – der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, wenn das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.

#### **7. Genehmigtes Kapital, eigene Aktien**

Seit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Juli 2017 ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 18. Juli 2022 einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um bis zu insgesamt € 4.500.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht in bestimmten Fällen auszuschließen. Die Einzelheiten der Ermächtigung ergeben sich aus § 4 Abs. 5 der Satzung und dem unter Tagesordnungspunkt 6 im elektronischen Bundesanzeiger vom 06. Juni 2017 bekanntgemachten Beschlussvorschlag.

Seit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 18. Februar 2015 ist die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 17. Februar 2020 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 Prozent des bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Einzelheiten der Ermächtigung ergeben sich aus dem unter Tagesordnungspunkt 9 im elektronischen Bundesanzeiger vom 15. Dezember 2014 bekanntgemachten Beschlussvorschlag.

#### **8. Vereinbarungen für den Fall eines Kontrollwechsels**

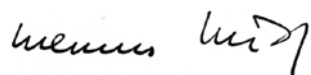
Die Gesellschaft hat keine Vereinbarungen getroffen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen.

#### **9. Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots**

Die Gesellschaft hat keine Entschädigungsvereinbarung mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots getroffen.

Bonn, im April 2019

infas Holding Aktiengesellschaft  
Der Vorstand



Menno Smid (CEO)



Alexander Mauch (CFO)